

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Corinna Miazga, Stephan Brandner und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/222 –**

Rückforderung von Soforthilfen

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundeskabinett hat am 23. März 2020 Corona-Soforthilfe in einem Umfang von 50 Mrd. Euro beschlossen. Antragsberechtigt waren zu diesem Zeitpunkt kleine Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler und Landwirte, denen zur Bewältigung der schwierigen wirtschaftlichen Lage und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen geholfen werden sollte (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200329-weg-fuer-gewaehrung-corona-bundes-soforthilfen-ist-frei.html>). In dieser Situation konnten in der Regel zwischen 5 000 bis 9 000 Euro, in Sonderfällen sogar bis zu 50 000 Euro, Sofortgelder beantragt werden (<https://www.wiwo.de/politik/deutschland/millionen-an-rueckforderungen-die-coronahilfen-werden-fuer-viele-unternehmen-zum-bumerang/27643706.html>).

Nun haben die ersten Landesbanken angefangen, Empfänger der Corona-Soforthilfe zu kontaktieren und zusätzliche Angaben zu den Anfang 2020 gestellten Anträgen einzufordern (<https://www.wiwo.de/politik/deutschland/millionen-an-rueckforderungen-die-coronahilfen-werden-fuer-viele-unternehmen-zum-bumerang/27643706.html>). Dies beinhaltet insbesondere eine umfangreiche Liquiditätsberechnung, mit welcher der damalige geschätzte Liquiditätsengpass überprüft werden soll. Hierbei kann es zu Rückzahlungen in erheblicher Höhe kommen (ebd.).

Die Banken überprüfen auch die zweckmäßige Verwendung der erhaltenen Gelder und melden hierbei festgestellte Auffälligkeiten als Verdachtsfall an die Staatsanwaltschaften oder die für Geldwäscheverdachtsfälle zuständige Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU; ebd.). In der Praxis gehen die meisten Ermittlungen auf diese Meldungen zurück (ebd.).

Die Höhe des Anspruchs auf Corona-Soforthilfe orientierte sich am ermittelten Liquiditätsengpass. Hierbei konnte es jedoch schnell dazu kommen, dass dieser letztlich geringer war als ursprünglich gedacht. Dies hätten die betroffenen Betriebe eigentlich als „Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse“ binnen drei Monaten nach Antragstellung an die Banken melden müssen (ebd.). In vielen Fällen, so Alexander Littich, Fachanwalt für Steuer- und Strafrecht bei einem Beratungsnetzwerk, seien solche Meldungen jedoch unterblieben (ebd.). „Viele Empfänger sind kleine mittelständische Betriebe, etwa Handwerker, die haben einmal im Leben mit so einem Thema zu tun und lesen da

in einer Krisenlage nicht die letzten Detailregeln, sagt Littich. Immer wieder stellt er fest, dass Betroffene überrascht werden. Viele seien mit der Situation schlicht überfordert gewesen. „Kaum jemand wollte mutwillig Geld behalten, das ihm eigentlich nicht zusteht.“ (ebd.).

Die unterbliebene Unterrichtung über die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat für die betroffenen Betriebe auch strafrechtliche Folgen: Hier steht schnell der Vorwurf des Subventionsbetruges im Raum (ebd.).

Allein in Berlin würden praktisch nach jeder Rückzahlung strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Anders als im Steuerrecht gäbe es hier keine strafbefreiende Selbstanzeige, so der Fachanwalt im genannten Artikel. Als Strafe könne es schnell um 60 bis 90 Tagessätze gehen (ebd.). In Berlin wurden inzwischen fast 1 000 Strafverfahren gegen Rückzahler von Corona-Hilfen abgeschlossen (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/die-meisten-wurden-eingestellt-fast-1000-strafverfahren-gegenrueckzahler-von-berliner-corona-hilfen-beendet/27571404.html>).

1. Wie viele Rückzahlungen von Corona-Hilfen wurden bis heute nach Kenntnis der Bundesregierung freiwillig geleistet (bitte nach Anzahl der Betriebe, Höhe der Rückzahlungen und Bundesländern aufschlüsseln)?
2. Wie viele Rückzahlungen von Corona-Hilfen wurden bis heute aufgrund von Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen nach Kenntnis der Bundesregierung geleistet (bitte nach Anzahl der Betriebe, Höhe der Rückzahlungen und Bundesländern aufschlüsseln)?
3. Wie viele Strafverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bis heute gegen Rückzahler von Corona-Hilfen eingeleitet und sind anhängig (bitte nach Bundesländern und Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz liegen nach dem laufenden Monitoring der Programmumsetzung von den Ländern die nachfolgenden Informationen über freiwillige Rückzahlungen, Rückzahlungen aufgrund von Rückforderungen sowie Strafverfahren vor. Aufgrund der noch laufenden Überprüfungen liegen noch keine Ergebnisse aus allen Ländern vor.

Die nachfolgenden Übersichten enthalten die Angaben zu den Corona-Soforthilfen aufgeschlüsselt nach Bundesländern (mit Stand vom 30. September 2021).

(*)	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg
Auszahlungen (Anzahl)	219.238	297.996	213.150	57.453
Auszahlungen (Euro)	1.659.574.027	1.861.106.119	1.561.451.777	442.109.261
Freiwillige Rückzahlungen (Anzahl)	k. A.	k. A.	35.751	3
Freiwillige Rückzahlungen (Euro)	k. A.	k. A.	230.169.550	18.559
Rückzahlungen aufgrund von Rückforderungen (Anzahl)	17.687	23.715	133	6.095
Rückzahlungen aufgrund von Rückforderungen (Euro)	138.663.595	200.952.630	955.751	40.954.974
Strafanzeigen (Anzahl)	1.050	k. A.	1.678	k. A.
Ermittlungsverfahren (Anzahl)	k. A.	1.395	k. A.	k. A.

(*) k. A. = keine Angabe

(*)	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Auszahlungen (Anzahl)	10.406	41.403	107.589	33.523
Auszahlungen (Euro)	61.803.020	278.993.928	724.347.544	218.826.833
Freiwillige Rückzahlungen (Anzahl)	336	3.207	2.903	k. A.
Freiwillige Rückzahlungen (Euro)	2.232.096	14.192.875	19.432.050	k. A.
Rückzahlungen aufgrund von Rückforderungen (Anzahl)	70	2.311	2.605	k. A.
Rückzahlungen aufgrund von Rückforderungen (Euro)	324.840	12.932.592	7.744.699	33.119.240
Strafanzeigen (Anzahl)	75	22	1.405	167
Ermittlungsverfahren (Anzahl)	52	22	2.720	414

(*) k. A. = keine Angabe

(*)	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
Auszahlungen (Anzahl)	87.971	407.660	69.279	17.504
Auszahlungen (Euro)	630.625.001	3.888.336.000	543.461.183	135.941.293
Freiwillige Rückzahlungen (Anzahl)	6.004	82.912	8.827	732
Freiwillige Rückzahlungen (Euro)	39.851.753	652.900.880	36.832.970	5.191.830
Rückzahlungen aufgrund von Rückforderungen (Anzahl)	k. A.	k. A.	480	69
Rückzahlungen aufgrund von Rückforderungen (Euro)	k. A.	k. A.	4.089.873	294.500
Strafanzeigen (Anzahl)	662	4.906	737	250
Ermittlungsverfahren (Anzahl)	956	k. A.	k. A.	107

(*) k. A. = keine Angabe

(*)	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Auszahlungen (Anzahl)	83.501	33.274	51.448	43.707
Auszahlungen (Euro)	609.376.122	226.264.035	382.089.483	251.643.932
Freiwillige Rückzahlungen (Anzahl)	7.679	1.661	2.300	1.926
Freiwillige Rückzahlungen (Euro)	57.181.738	9.497.949	15.832.331	k. A.
Rückzahlungen aufgrund von Rückforderungen (Anzahl)	290	302	1.300	k. A.
Rückzahlungen aufgrund von Rückforderungen (Euro)	2.257.851	2.217.257	9.454.051	12.316.946
Strafanzeigen (Anzahl)	253	160	61	10
Ermittlungsverfahren (Anzahl)	253	353	448	45

(*) k. A. = keine Angabe

	Gesamt
Auszahlungen (Anzahl)	1.775.102
Auszahlungen (Euro)	13.475.945.559
Freiwillige Rückzahlungen (Anzahl)	150.241
Freiwillige Rückzahlungen (Euro)	1.083.334.582
Rückzahlungen aufgrund von Rückforderungen (Anzahl)	55.057
Rückzahlungen aufgrund von Rückforderungen (Euro)	466.278.798
Strafanzeigen (Anzahl)	11.436
Ermittlungsverfahren (Anzahl)	6.765

4. Wie viele Verurteilungen, Strafbefehle und Einstellungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung gegen Rückzahler von Corona-Hilfen (bitte nach Bundesländern, Jahren, Art der Verfahrensbeendigung und Höhe der Strafe aufschlüsseln)?

Eine vollständige Erfassung der bisher eingeleiteten Ermittlungsverfahren liegt der Bundesregierung nicht vor. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

5. Wie viele Unternehmen und Selbstständige haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der Corona-Krise bis heute Insolvenz beantragt (bitte nach Jahren, Bundesländern, Branchen und Größe der Betriebe aufschlüsseln)?

Amtliche Informationen zu Insolvenzverfahren nach Jahren, Bundesländern, Branchen und Größe der Betriebe sind auf den Themenseiten zu Gewerbemeldungen und Insolvenzen des Statistischen Bundesamtes online abrufbar unter: www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html.

6. Besteht aus Sicht der Bundesregierung die Gefahr, dass bestehende Rückzahlungsverpflichtungen die betroffenen Betriebe vor allem in Gestalt von Klein- und Kleinstbetrieben angesichts anhaltender negativer Auswirkungen der Corona-Maßnahmen auf das jeweilige Geschäftsmodell und die Liquidität zur Unzeit treffen und negative Folgen bis hin zur Zahlungsunfähigkeit haben können?
 - a) Wenn ja, von welcher Höchstzahl möglicherweise betroffener Betriebe und von welcher Höchstzahl möglicherweise betroffener Arbeitsplätze geht die Bundesregierung aus?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
7. Welche Maßnahmen wären aus Sicht der Bundesregierung ggf. angezeigt, um zu verhindern, dass die betroffenen Betriebe in eine wirtschaftliche Schieflage geraten oder eine bereits bestehende sich bis zur Zahlungsunfähigkeit ausweitet?

Die Fragen 6 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bewilligungsstellen der Länder gewähren im Falle von Rückforderungen angemessene Zahlungsfristen und erheben in der Regel keine Zinsen. Darüber hinaus bestehen auf Anfrage weitere Möglichkeiten wie Stundungen und Ratenzahlungen, um den Unternehmen und Selbstständigen die Rückzahlung zu erleichtern.

Die Bundesregierung unterstützt weiterhin die von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler.